

Aequivalenzkriterien gemäss Statuten Art. IV.1.b)

Bei der Beurteilung von Aufnahmegesuchen in die VfV, die unter Art. IV.1.b) der Statuten fallen, gelangen folgende Kriterien als Richtlinien zur Anwendung:

1. Grundausbildung

Nachweis einer hinreichenden Grundausbildung, die einen breiten Katalog psychologischen Grundwissens beinhaltet. Die Grundausbildung soll eine angemessene Voraussetzung für eine psychologische Tätigkeit darstellen.

2. Zusatzausbildung

Nachweis einer Zusatzausbildung in wenigstens einem Teilbereich der Verkehrspsychologie. Der Bewerber hat sich über ausreichende Qualifikationen auszuweisen, die ihn zur Ausübung der gewählten speziellen Tätigkeiten befähigen.

3. Weiterbildung

Nachweis der Weiterbildung auf dem Gebiet der Verkehrspsychologie (fachspezifische Kurse, Kongresse, Veranstaltungen usw.). Der Bewerber hat zu belegen, dass er sich permanent um fachliche Weiterbildung bemüht und die Weiterentwicklung der Verkehrspsychologie mindestens in dem (den) unter 2. genannten Teilbereichen verfolgt.

4. Psychologische Tätigkeit

Nachweis über mindestens 2 Jahre verkehrspsychologische Berufstätigkeit im Sinne von Art. IV.1.a) der Statuten, davon mindestens 6 Monate unter der persönlichen Verantwortung eines in der betreffenden Tätigkeit kompetenten Fachmannes. Mindestens 3 Monate der Supervisionszeit sind an der gleichen Stelle zu absolvieren.

5. Referenzen

Es müssen 2 Personen genannt werden, welche in der Lage sind, über die unter 4 bezeichnete berufliche Tätigkeit Auskunft zu geben. Eine davon muss ein Verkehrspsychologe, wenn möglich Mitglied der VfV, sein.

Der Bewerber hat sich bezüglich aller fünf Kriterien auszuweisen. Der Vorstand würdigt die Unterlagen in ihrer Gesamtheit.

Aufnahmegesuche, die unter diese Richtlinien fallen, können vom Vorstand ohne Begründung abgewiesen werden.

Diese Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung am 11. Juni 1987 in Kraft gesetzt.